

Schriften zum Strafrecht

Band 38

Rücktritt vom Versuch  
der Beteiligung nach § 31 StGB

Von

Dr. Wilfried Bottke



DUNCKER & HUMBLOT/BERLIN

**WILFRIED BOTTKE**

**Rücktritt vom Versuch der Beteiligung nach § 31 StGB**

**Schriften zum Strafrecht**

**Band 38**

# Rücktritt vom Versuch der Beteiligung nach § 31 StGB

Von

Dr. Wilfried Bottke



DUNCKER & HUMBLLOT/BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1980 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 04767 2

## Vorwort

Die Probleme des Rücktritts von der versuchten Beteiligung fristen in der strafrechtswissenschaftlichen Literatur ein Schattendasein. Kommentar- und Lehrbuchliteratur weisen bei der Erläuterung des § 31 StGB meist undifferenziert auf § 24 Abs. 1 StGB hin, obwohl sich der Rücktritt des Beteiligten einer präsumtiven Haupttat und der Rücktritt eines Alleintäters von seiner realiter versuchten Tat strukturell und dem Wortlaut ihrer Regelungsvorschriften nach unterscheiden. Freilich schließt diese Differenz nicht aus, die allgemeinen Rücktrittslehren bei der Auslegung des § 31 fruchtbar zu konkretisieren; hierin sieht die vorliegende Arbeit ihr Hauptanliegen.

Herzlich danken möchte ich an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Broermann, der diese Abhandlung freundlicherweise in die Reihe „Schriften zum Strafrecht“ aufnahm. Mein Dank gilt ferner Herrn Professor Dr. C. Roxin, der mich zu dieser Arbeit anregte.

München, im Mai 1980

*Wilfried Bottko*



# Inhaltsverzeichnis

## A. Die Ratiohypothese

|   |    |
|---|----|
| I. Die Unmöglichkeit eines abstrakten Ratioerweises ..... | 15 |
| II. Die Strafgründe der versuchten Beteiligung .....      | 16 |
| III. Der Rücktritt als Spiegelbild des Versuchs .....     | 18 |

## B. Die einzelnen Merkmale

|   |    |
|---|----|
| I. Der Rücktrittsentschluß als subjektive Bedeutungskomponente von „aufgibt“, „verhindert“ oder „Bemühen“ und als erste notwendige Voraussetzung jedes Rücktrittsprivilegs .....                                      | 20 |
| 1. Der fehlgeschlagene Bestimmungsversuch und die vollendungsunfähige oder tatzieluntaugliche Haupttat .....  | 21 |
| a) Fehlgeschlagener Versuch im engeren Sinne und die vollendungsunfähige Haupttat .....   | 22 |
| b) Fehlgeschlagener Versuch im weiteren Sinne und die tatzieluntaugliche Haupttat .....   | 23 |
| c) Der unecht fehlgeschlagene (Bestimmungs-)Versuch .....   | 25 |
| aa) Mögliche Fragen .....   | 25 |
| bb) Mögliche Antworten .....  | 26 |
| cc) Die Lösung .....  | 27 |
| 2. „Rücktrittsentschluß“ trotz psychisch „zwingenden“ Motivationsdrucks? .....  | 28 |
| 3. Rücktrittsentschluß trotz fehlender „Endgültigkeit“ .....  | 30 |
| II. Die Freiwilligkeit des Rücktrittsentschlusses als weitere notwendige Voraussetzung des Rücktrittsprivilegs .....  | 35 |
| 1. Abgrenzung des Postulats, die konkrete Rücktrittsmotivation zu analysieren und strafzweckorientiert auf ihre „Rechtstreue“ („Freiwilligkeit“) hin zu bewerten, von anderen umgangssprachfernen Sinnangeboten ..... | 36 |
| a) Die „Regeln des Verbrecherhandwerks“ .....   | 37 |
| b) Die „rechtstreuere Gesinnung“ .....  | 38 |
| 2. Beispiele .....  | 39 |
| a) Furcht vor konkret drohender Strafe .....  | 39 |
| b) Angst vor abstrakt drohender Strafe, Rücksichtnahme auf das Opfer .....  | 40 |



|  |    |
|--|----|
| c) Furcht vor besonderen Schwierigkeiten bei der Deliktsbe-<br>gehung, die nur durch wesentlich unrechtssteigernde Maßnah-<br>men zu überwinden wären .....  | 40 |
| d) Wegfall des Tatmotivs .....   | 41 |
| <br>   |    |
| III. Die subjektiv-objektive Sinnkomponente von „aufgibt“, „verhindert“<br>oder „Bemühen, die Tat zu verhindern“: Rücktritt durch „Unterlassen“<br>oder durch „aktive Abwehrmaßnahmen“ .....   | 42 |
| 1. Abgrenzung vom Merkmal der „Erfolgsabwendung“ .....   | 42 |
| 2. Der unbeendete und der beendete Anstiftungsversuch, § 31 I Nr. 1 ..   | 43 |
| a) Der Kern des unbeendeten Bestimmungsversuches .....   | 43 |
| b) Der Kern des beendeten Bestimmungsversuchs .....  | 44 |
| c) Die Grauzone der kritischen Kandidaten .....  | 44 |
| aa) Die §§ 22 ff. und die subjektive Vorstellung des Anstiftenden<br>von der Tatbegehungsgefahr .....  | 45 |
| bb) Die Reichweite einer subjektiven Abgrenzung .....  | 47 |
| 3. Rücktrittsverhalten eines Sich-Bereiterklärenden: Rücktritt durch<br>Unterlassen .....  | 47 |
| 4. Rücktrittsverhalten eines Beteiligten, der das Erbieten eines ande-<br>ren angenommen oder sich mit einem anderen verabredet hat:<br>Rücktritt durch Unterlassen oder aktive Gegenwehr .....  | 48 |
| a) Der Rücktritt eines Annehmenden gem. § 31 I Nr. 3 2. Fallgruppe   | 49 |
| aa) Subjektives Vorstellungsbild .....   | 49 |
| bb) Mißlungener Rücktritt eines Annehmenden .....  | 50 |
| b) Der Rücktritt eines präsumtiven Mittäters, § 31 I Nr. 3, 1. Fall-<br>gruppe .....   | 50 |
| aa) Irrtumsfreie Annahme einer Tatbegehungsgefahr .....  | 51 |
| bb) Mißlungener Rücktritt .....  | 51 |
| <br>   |    |
| IV. Die objektive Sinnkomponente von „den Versuch aufgibt“, „eine etwa<br>bestehende“ (Tat-)Gefahr ... „abwendet“, „sein Vorhaben aufgibt“<br>und „die Tat verhindert“: Der „erfolgreiche“ Rücktritt durch Tatge-<br>fahrabwehr oder Tatverhinderung ..... | 52 |
| 1. Der verspätete Rücktritt .....  | 53 |
| 2. Das Erfordernis der Gefahrabwehr gem. § 31 I Nr. 1 .....  | 54 |
| a) Muß die abzuwendende Gefahr vom Anstifter verursacht sein?  | 54 |
| b) Objektive oder subjektive Betrachtung .....   | 54 |
| aa) Die objektive Auslegung .....  | 55 |
| bb) Die subjektive Auslegung .....   | 55 |

|  |    |
|--|----|
| c) Der eigene Lösungsansatz .....  | 56 |
| aa) Die Rolle des subjektiven Gefahrenbildes .....   | 56 |
| bb) Die begrenzte Bedeutung der Abgrenzung des unbeendeten vom beendeten Versuch .....                 | 56 |
| cc) „Und“ statt „oder“ .....   | 57 |
| dd) Der Einwand des § 31 II .....  | 57 |
| ee) „Ungereimte“ Ergebnisse? .....   | 58 |
| d) Zwischenergebnis .....  | 58 |
| 3. Das freiwillige und „ernsthafte Bemühen, die Tat zu verhindern“: der Rücktritt gemäß § 31 II .....  | 59 |
| a) Das Ausbleiben der Haupttat — § 31 II 1. Halbsatz 1. Alternative .....                              | 59 |
| b) Die Nichtrealisierung der geschaffenen Gefahr in der Tat — § 31 II 1. Halbsatz 2. Alternative ..... | 59 |
| c) Das „ernsthafte“ Bemühen, die Tat zu verhindern .....   | 60 |
| aa) Die subjektive Sinnkomponente .....  | 60 |
| bb) Die objektive Sinnkomponente .....   | 60 |
| d) Das ernsthafte Bemühen, die Tat zu „verhindern“ .....   | 62 |
| aa) Positives Tun und Unterlassen .....  | 62 |
| bb) Rücktritt durch Unterlassen bei verkannter, nicht realisierter Tatbegehungsgefahr .....            | 62 |

**C. Abschluß: Der mißlungene Rücktritt**

|   |    |
|---|----|
| I. Einige Fallgruppen .....   | 64 |
| 1. Mißlungener Rücktritt von der Verabredung .....  | 64 |
| 2. Mißlungener Rücktritt eines Annehmenden .....  | 64 |
| 3. Mißlungener Rücktritt von der versuchten Anstiftung .....  | 64 |
| II. Die bislang vorgeschlagenen Lösungen .....  | 64 |
| 1. Die Meinung Esers: u.U. strafbefreiender Rücktritt .....   | 65 |
| 2. Die h.M.: Strafbarkeit wegen Anstiftung zur versuchten oder vollendeten Tat; Anwendung der Regeln des Irrtums über den Kausalverlauf ..... | 65 |
| III. Eigene Lösung .....  | 66 |
| 1. Weitere Fälle .....  | 66 |
| 2. Der mißlungene Rücktritt als allgemeines Zurechnungsproblem .....  | 66 |
| a) Der verspätete Rücktritt als Verhalten nach der Tat .....  | 67 |
| b) Der gefahrannullierende Rücktritt .....  | 67 |
| c) Der echt mißlungene Rücktritt .....  | 67 |

|   |           |
|---|-----------|
| aa) Der mißlungene Rücktritt eines Sich-Verabredenden .....     | 68        |
| bb) Der mißlungene Rücktritt vom Anstiftungsversuch .....       | 68        |
| 3. Ergebnisthese: Merkmalsgerechte Konkurrenzlösung .....       | 70        |
| 4. Denkbare Einwände und Repliken .....                         | 70        |
| a) Die „Gesetzestreue“ der Konkurrenzlösung .....               | 70        |
| b) Die psychologische Fehlerhaftigkeit .....                    | 71        |
| c) Kriminalpolitische Topoi .....                               | 71        |
| d) Parallele zum mißlungenen Rücktritt eines Alleintäters ..... | 72        |
| <b>Literaturverzeichnis</b> .....                               | <b>73</b> |
| <b>Entscheidungsregister</b> .....                              | <b>79</b> |
| <b>Namenverzeichnis</b> .....                                   | <b>80</b> |
| <b>Sachverzeichnis</b> .....                                    | <b>81</b> |

## Abkürzungen

|          |  |
|----------|--|
| abl.     | ablehnend  |
| abw.     | abweichend   |
| AE       | Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches — Allgemeiner Teil (2. Aufl., Tübingen 1969)  |
| a.F.     | alte Fassung   |
| allg.    | allgemein  |
| Alt.     | Alternative  |
| a.M.     | anderer Meinung  |
| Anm.     | Anmerkung  |
| AT       | Allgemeiner Teil   |
| Aufl.    | Auflage  |
| ausschl. | ausschließlich   |
| Begr.    | Begründung   |
| BGBI. I  | Bundesgesetzblatt Teil I   |
| BGH      | Bundesgerichtshof  |
| BGHSt.   | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite. Entscheidungen des Großen Senats für Strafsachen sind durch den Zusatz „—GS—“ gekennzeichnet) |
| BRat     | Bundesrat  |
| BReg     | Bundesregierung  |
| BT       | Besonderer Teil  |
| BTD      | Drucksache des Bundestags  |
| ders.    | derselbe   |
| d.h.     | das heißt  |
| Diss.    | Dissertation   |
| DJ       | Deutsche Justiz (zitiert nach Jahr und Seite)  |
| DR       | Deutsches Recht (zitiert nach Jahr und Seite)  |
| DRiZ     | Deutsche Richterzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)  |
| DRZ      | Deutsche Rechtszeitschrift (zitiert nach Jahr und Seite)   |
| E 1962   | Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung (BT-Dr IV/650, inhaltsgleich mit Initiativentwurf ohne Begründung BT-Dr V/32)   |
| einschl. | einschließlich   |
| einschr. | einschränkend  |
| entspr.  | entsprechend   |
| f., ff.  | folgende   |
| GA       | Goldammer's Archiv für Strafrecht (zunächst zitiert nach Band und Seite, ab 1953 zitiert nach Jahr und Seite)  |

|         |  |
|---------|--|
| gem.    | gemäß  |
| ggf.    | gegebenenfalls   |
| GS      | Der Gerichtssaal (zitiert nach Band und Seite) oder Großer Senat   |
| h.L.    | herrschende Lehre  |
| h.M.    | herrschende Meinung  |
| i.d.F.  | in der Fassung   |
| i.d.R.  | in der Regel   |
| i.e.    | im einzelnen   |
| i.E.    | im Ergebnis  |
| i.S.    | im Sinne   |
| i.V.m.  | in Verbindung mit  |
| i.w.S.  | im weiteren Sinn   |
| JA      | Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen (zitiert nach Jahr und Seite)   |
| JR      | Juristische Rundschau (zitiert nach Jahr und Seite)  |
| JuS     | Juristische Schulung (zitiert nach Jahr und Seite)   |
| JW      | Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)  |
| JZ      | Juristenzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)  |
| LK      | Strafgesetzbuch (Leipziger Kommentar). 1. bis 19. Lieferung der 10. Aufl. (Einl., §§ 1—14, 19—21, 25—31, 36—55, 61—67, 68—69b, 73—76a, 110—165, 234—238, 263—266, 284—330), herausgegeben von Jescheck, Ruß und Willms (Berlin 1978—1980), im übrigen 9. Aufl., herausgegeben von Baldus und Willms (Berlin 1970 bis 1974). Zitiert mit Angabe des Verfassers nach §§ und Randzahlen |
| LM      | Entscheidungen des Bundesgerichtshofes im Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs von Lindenmaier / Möhring   |
| Mat.    | Materialien zur Strafrechtsreform, 15 Bände (Bonn 1954—1962)   |
| MDR     | Monatsschrift für deutsches Recht (zitiert nach Jahr und Seite)  |
| m.N.    | mit Nachweisen   |
| m.w.N.  | mit weiteren Nachweisen  |
| n.F.    | neue Fassung   |
| Ndschr. | Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 14 Bände (Bonn 1956 bis 1960)   |
| NJW     | Neue Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)   |
| ÖJZ     | Österreichische Juristen-Zeitung (zitiert nach Jahr und Seite)   |
| p.      | pagina (Seite)   |
| PrStGB  | Preußisches Strafgesetzbuch  |
| Rdnr.   | Randnummer   |
| RG      | Reichsgericht  |
| RGSt.   | Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)   |
| Rspr.   | Rechtsprechung   |
| s.      | siehe  |

|          |   |
|----------|---|
| S.       | Seite oder Satz   |
| SA       | Sonderausschuß für die Strafrechtsreform  |
| SK       | Rudolphi / Horn / Samson / Schreiber, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band I Allgemeiner Teil (2. Aufl., Frankfurt/M. 1977), Band 2 Besonderer Teil (Frankfurt/M. 1976 bis 1978. Loseblatt-Ausgabe). Zitiert mit Angabe des Verfassers nach §§ und Randzahlen |
| sog.     | sogenannt   |
| st.      | ständig   |
| StGB     | Strafgesetzbuch   |
| str.     | streitig oder strittig  |
| StrRG    | Gesetz zur Reform des Strafrechts   |
| 1. StrRG | Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts v. 25.6.1969 (BGBl. I 645), letztes ÄndG v. 14.8.1969 (BGBl. I 1112, 1136)   |
| 2. StrRG | Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts v. 4.7.1969 (BGBl. I 717), letztes ÄndG v. 22.12.1977 (BGBl. I 3104)  |
| st.Rspr. | ständige Rechtsprechung   |
| u.a.     | unter anderem, und andere   |
| usw.     | und so weiter   |
| u.U.     | unter Umständen   |
| v.       | vom oder von  |
| vgl.     | vergleiche  |
| z.B.     | zum Beispiel  |
| ZStW     | Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zitiert nach Band und Seite)   |
| z.T.     | zum Teil  |
| zust.    | zustimmend  |
| zw.      | zweifelhaft   |
| z.Z.     | zur Zeit  |



## A. Die Ratiohypothese

1. Da die ratio des § 31\* den Sinn seiner einzelnen Tatbestandsmerkmale mitprägt und die Frage nach dem rechtfertigenden Prinzip des § 31 der nach dem Strafgrund der versuchten Teilnahme<sup>1</sup> als „logisch nachrangig“<sup>2</sup> nachgestellt werden kann, liegt es nahe, der „konkreten“ Interpretation des § 31 eine umfassende „abstrakte“ Ratiodebatte vorzuschalten. Obwohl sich die Dogmatik einer solchen Strategie meist bedient, wenn sie die Themenfelder des Rücktritts nach § 24 I angeht<sup>3</sup>, kann ich mich aus theoretischen und praktischen Gründen nicht entschließen, ihr unkritisch zu folgen.

### I. Die Unmöglichkeit eines abstrakten Ratioerweises

2. Sicher lassen sich interpretationsoffene Tatbestandsmerkmale wie „verhindert“, „ernsthaft“, „freiwillig“ oder „Tat“ axiologisch sinnvoll nur auslegen, wenn auf die kriminalpolitische ratio des § 31 zurückgegriffen wird. Über die Richtigkeit einer im heuristischen Vorgriff auf ein Sinnganzes aufgestellten Ratiohypothese läßt sich jedoch erst befinden, wenn die Bedeutung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 31 in „konkreter“ Fallgruppen- und Wertdiskussion festgestellt wurde<sup>4</sup>. Zudem müßte der Verfechter eines „abstrakten“ Ratiodisputs den „Grundsinn“ des § 31 nicht nur dem des § 30 nach-, sondern auch den Strafzwecken unterordnen, um ein weiteres Element des bedeutungsprägenden Kontextes von § 31 zu erfassen; zugleich hätte er sich zu vergegenwärtigen, daß § 31 im Verein mit § 30 und den übrigen Vorschriften des Strafgesetzes die Strafzwecke bestimmt, die das geltende Recht ver-

---

\* §§ ohne Gesetzesangaben sind solche des StGB. Absätze von Gesetzesparagrafen werden mit römischen Ziffern, Sätze mit arabischen Ziffern zitiert.

<sup>1</sup> Vgl. dazu *Roxin*, LK, 10. Aufl., 1978, §§ 26, 27 Rdnr. 1 ff.

<sup>2</sup> Vgl. *Reinhard v. Hippel*, Untersuchungen zum Rücktritt vom Versuch, 1966, Vorwort.

<sup>3</sup> Vgl. *Gutmann*, Die Freiwilligkeit beim Rücktritt vom Versuch und bei der tätigen Reue, 1963, S. 6 ff.; *Reinhard v. Hippel* (Anm. 2), S. 1 ff.; *v. Scheurl*, Rücktritt vom Versuch und Tatbeteiligung mehrerer, 1972, S. 13 ff.; *Ulsenheimer*, Grundfragen des Rücktritts vom Versuch in Theorie und Praxis, 1976, S. 33 ff.

<sup>4</sup> Vgl. dazu *Botke*, Strafrechtswissenschaftliche Methodik und Systematik bei der Lehre vom strafbefreienden und strafmildernden Täterverhalten, 1979, S. 212 ff., insbes. 222 f., 347 ff.



folgt<sup>5</sup>. Schließlich verbieten Raumgründe den untauglichen Versuch eines „abstrakten“ Ratioidiskurses, der mehr kreieren will, als eine vorläufige bestätigungsbedürftige Sinnhypothese. Daher sei vor einer den Sinngehalt des § 31 und seiner Merkmale entfaltenden Falltypologie zunächst nur hypothesenfindend für eine „ganzheits-“<sup>6</sup> und „strafzweckorientierte“ Betrachtung von § 30 und § 31 plädiert:

## II. Die Strafgründe der versuchten Beteiligung

3. Um die in § 30 angeordnete Verbindung der beiden Strafausdehnungsgründe „Beteiligung“ und „Versuch“<sup>7</sup> zu rechtfertigen, hat sich der Gesetzgeber stereotyp auf eine erhöhte Gefährdung des bedrohten Rechtsguts berufen, die die Beteiligung mehrerer Personen an der Planung schwerer Straftaten gegenüber der Gefährdung durch alleintäter-schaftliche Vorbereitung bewirken soll<sup>8</sup>. Soweit es sich dabei um die Formen der versuchten Anstiftung handelt<sup>9</sup>, liegt eine „erhöhte Gefährlichkeit“ vor, weil der Auffordernde ein kriminelles Geschehen in Gang gesetzt hat, über das er — anders als ein Alleintäter und rücktrittsbedeutsam — *nicht mehr die ungeteilte Herrschaft behält*<sup>10</sup>. Die Verabredung und das Sich-Bereiterklären stellte der Gesetzgeber unter Strafe, weil er in dem „*Im-Worte-Stehen*“ der Beteiligten generell „sehr gefährliche Bindungen“<sup>11</sup> diagnostizierte<sup>12</sup>; dem Monitum, die Beteiligten

<sup>5</sup> Zum vergleichbaren „hermeneutischen Zirkel“, der sich bei der Diskussion der „Nachtatverhaltensvorschrift“ des § 46 II 2 ergibt, vgl. *Hertz*, Das Verhalten des Täters nach der Tat, 1973, S. 8 ff.; *Stratenwerth*, ZStW Bd. 87 (1975), S. 969.

<sup>6</sup> Zur „Ganzheitsbetrachtung“ von Versuch und Rücktritt vgl. *Lang-Hinrichsen*, Bemerkungen zum Begriff der Tat, in: *Festschr. für K. Engisch* zum 70. Geburtstag, 1969, S. 351 ff.; *Ulsenheimer* (Anm. 3), S. 88 ff.; näher differenzierend *Botke* (Anm. 4), S. 219 ff.; abl. *Maurach / Gössel / Zipf*, Strafrecht, AT, 2. Teilband, 1978, § 41 V A 2 a.

<sup>7</sup> Vgl. dazu *Letzger*, Vorstufen der Beteiligung, 1972, S. 123; *Roxin*, LK, 10. Aufl., 1979, § 30 Rdnr. 1.

<sup>8</sup> E 1962, Bundestagsdrucksache IV 650, S. 153.

<sup>9</sup> Hierzu gehören die versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen oder zu einer Anstiftung (§ 30 I S. 1 1. u. 2. Alt.) sowie die Annahme eines Anerbietens (§ 30 II 2. Alt.). Diese bildet nach h.M. nur einen Sonderfall der versuchten Anstiftung, da letztlich die Annahme der Bereiterklärung des Sich-Erbietenden den endgültigen Tatentschluß des potentiellen Täters hervorruft (*Roxin* [Anm. 7], § 30 Rdnr. 3, 88, 89 m. Nw.).

<sup>10</sup> Vgl. *BGHSt. 1*, S. 309. Schief aber AE, AT<sup>2</sup>, 1969, S. 67 zu § 32 I AE, wo es heißt, „daß der Auffordernde ein verbrecherisches Geschehen in Gang gesetzt hat, das sich fortan seiner Einflußnahme entzieht“. Hätte nämlich der Auffordernde jeden Einfluß verloren, hätte er in allen Fällen des § 30 I S. 1 (= § 32 I S. 1 AE) keine Rücktrittsmöglichkeit mehr — ein mit § 31 I Nr. 1 (= § 33 I AE) nicht zu vereinbarendes Ergebnis.

<sup>11</sup> 2. Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (im folgenden: SA), BT-Drucks. (im folgenden: BTd) V/4095, S. 12; vgl. E 1962, BTd IV 650, S. 154.

<sup>12</sup> Ob suggestionspsychologische Annahmen über die „Willensbindung“ von

seien in beiden Fällen noch nicht über die Verlautbarung eines Entschlusses hinausgelangt, dessen Durchführung auch von ihnen noch abhängt<sup>13</sup>, folgte er nicht<sup>14</sup>. Obwohl der so „doppelgleisig“<sup>15</sup> konkretisierte<sup>16</sup> Topos der „erhöhten Gefährlichkeit“ ein ausschließlich „objektives“ Strafgrundurteil nahelegt, wäre es falsch, jede subjektive Ratiokomponente zu leugnen. Denn aus der subjektiven Voraussetzung jedes Versuches, dem („Tat-“<sup>17</sup> bzw. „Tatbeitrags-“) Entschluß<sup>18</sup>, der Übertragbarkeit des § 22 auf § 30 bei der Frage, wie die Vorbereitung vom Versuch des Bestimmens abzugrenzen ist<sup>19</sup>, und der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs, einen anderen zu einem Verbrechen anzustiften<sup>20</sup>, folgt, daß § 30 wie § 22<sup>21</sup> als

Tatbeteiligten wirklich über Einzelfälle hinaus zutreffen, ist zweifelhaft, da empirisch gewonnene Forschungsergebnisse fehlen (vgl. die Kritik bei *Maiwald*, ZStW Bd. 88 [1976], S. 719 sowie *Roxin* [Anm. 7], § 30 Rdnr. 7, zu der „suggestionenpsychologischen“ Konzeption von Letzgu über den Strafgrund der in § 30 pönalisierten Verhaltensweisen). Der Gesetzgeber war sich dieses Mangels wohl bewußt, meinte aber, aus Gründen der Rechtssicherheit generalisieren zu müssen (vgl. *Dreher*, Niederschriften der Großen Strafrechtskommission, Bd. 2, 1958, S. 210).

<sup>13</sup> AE, AT, 2. Aufl., 1969, S. 67.

<sup>14</sup> Nur das bloße „Eintreten in eine ernsthafte Verhandlung“ über die Ausführung eines Verbrechens, das noch keine Willensbindung bewirkt, strich das 3. Strafrechtsänderungs-G vom 4.8.1953 (BGBl. I S. 735) aus dem Kreis der strafwürdigen Vorbereitungshandlungen.

<sup>15</sup> *Roxin* (Anm. 7), § 30 Rdnr. 4.

<sup>16</sup> Wer möglichst „exakte“ Begriffe ansteuern will, wird die damit erreichte Konkretisierung des Ausdrucks „erhöhte Gefährlichkeit“ wegen der Diffusität des „Gefahr-“ und „Gefährlichkeitsbegriffs“ (vgl. *Bottke* [Anm. 4], S. 147 ff., 215 ff.; v. *Hippel*, Gefahrurteile und Prognoseentscheidungen in der Strafrechtspraxis, 1972; *Horn*, Konkrete Gefährdungsdelikte, 1973) selbst dann noch nicht für hinreichend halten, wenn die „Gefährlichkeit“ — der legislatorischen Ratiovorgabe getreu — auf das jeweils durch die präsumtive Haupttat gefährdete Rechtsgut bezogen wird.

<sup>17</sup> Vgl. dazu *Roxin*, Tatentschluß und Anfang der Ausführung beim Versuch, JuS 1979, S. 1 ff.; *ders.*, Über den Tatentschluß, Gedächtnisschrift für Schröder, 1979, S. 145 ff.

<sup>18</sup> Genauer: dem Entschluß (Vorsatz), einen anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Anstiftung zu ihm zu bestimmen, bzw. dem Vorsatz, sich zu einem Verbrechen oder der Anstiftung hierzu bereitzuerklären, das Erbieten eines anderen anzunehmen oder mit einem anderen sich zu verabreden.

<sup>19</sup> Vgl. *Roxin* (Anm. 7), § 30 Rdnr. 15; sachlich übereinstimmend BGHSt. 8, S. 261, 262; *Maurach / Gössel / Zipf* (Anm. 6), § 53 II B 1; *Schönke / Schröder / Cramer*, StGB, 20. Aufl., 1980, § 30 Rdnr. 11; *Dreher / Tröndle*, StGB und Nebengesetze, 39. Aufl., 1980, § 30 Rdnr. 9; *Blei*, Strafrecht I, AT, 17. Aufl., 1977, § 81 II 1; *Bockelmann*, Strafrecht, AT, 3. Aufl., 1979, § 27 VI 1 a aa; *Preisendanz*, StGB-Kommentar, 30. Aufl., 1978, § 30 Anm. 3 d; a.A.: *Eser*, Juristischer Studienkurs, Strafrecht III, 1978, Nr. 17 Rdnr. 19; *Jeschek*, Lehrbuch des Strafrechts, AT, 3. Aufl., 1978, § 65 II 1.

<sup>20</sup> Arg. § 30 I S. 3 II, § 23 III; h.M., vgl. *Roxin* (Anm. 7), § 30 Rdnr. 29 ff. m. Nw.

<sup>21</sup> Die heute h.L. verknüpft i.S. eines individuell-objektiven Ansatzes subjektive und objektive Aspekte. Danach ist Strafgrund des Versuchs zwar „der einer Verhaltensnorm entgegengesetzte Wille; die Strafwürdigkeit der auf die Tat gerichteten Willensäußerung wird aber nur bejaht, wenn dadurch das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Geltung der Rechtsordnung erschüttert und